

Hinweise zur Anwendung der VwV Beschaffung bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen



Diese Information wurde erstellt von der

- Architektenkammer Baden-Württemberg,
Danneckerstraße 54, 70182 Stuttgart, info@akbw.de
- Ingenieurkammer Baden-Württemberg,
Zellerstr. 26, 70180 Stuttgart, info@ingbw.de

Für den Inhalt kann keine Gewähr oder Haftung übernommen werden. Das Merkblatt kann keine individuelle Rechtsberatung ersetzen.

Stand: 28.08.2018

Die Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Beschaffung) in der Fassung vom 24. Juli 2018 tritt am 1. Oktober 2018 in Kraft. Die nachfolgenden Informationen dienen der Erstinformation.

1. Für wen findet die VwV Beschaffung verpflichtend Anwendung?

Die VwV Beschaffung ist von allen Behörden und Betrieben des Landes sowie den landesunmittelbaren juristischen Personen des öffentlichen Rechts zu beachten. Dazu gehört unter anderem die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg.

Für die Kommunen findet die VwV Beschaffung keine unmittelbare Anwendung, sondern wird voraussichtlich vom Innenministerium zur Anwendung empfohlen.

2. Für welche Architekten- und Ingenieurleistungen findet die VwV Beschaffung Anwendung?

Die VwV Beschaffung gilt für die Vergabe von Liefer- und Dienstleistungen ober- und unterhalb der EU-Schwellenwerte. Der Schwellenwert beträgt bei Architekten- und Ingenieurleistungen derzeit 221 000 Euro. Nur bei Unterschreitung des maßgeblichen Schwellenwertes greift die Sonderregelung der VwV Beschaffung für die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen.

3. Wie müssen öffentliche Aufträge über Architekten- und Ingenieurleistungen vergeben werden?

Öffentliche Aufträge über Architekten- und Ingenieurleistungen sind grundsätzlich im Wettbewerb zu vergeben.

4. Was muss der öffentliche Auftraggeber beachten, um Architekten- und Ingenieurleistungen „im Wettbewerb“ zu vergeben?

Die VwV Beschaffung bezieht sich hier auf § 50 UVgO. Der öffentliche Auftraggeber hat danach ohne Bindung an die übrigen Vorschriften der UVgO so viel Wettbewerb zu schaffen, wie dies nach der Natur des Geschäfts oder nach den besonderen Umständen möglich ist. Es sind unter Berücksichtigung der Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit und aus Wettbewerbsgründen grundsätzlich eine Markterkundung durchzuführen oder mehrere Vergleichsangebote einzuholen.

5. Was bedeutet „ohne Bindung an die übrigen Vorschriften der UVgO“?

Ohne Bindung an die übrigen Vorschriften der UVgO bedeutet, dass der öffentliche Auftraggeber nicht verpflichtet ist, bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen im Unterschwellenbereich ein förmliches Vergabeverfahren nach der UVgO durchzuführen.

Diese Regelung ist nicht ungewöhnlich. Bislang galt in dem Bereich die VOL/A, die gerade auch vorsah, dass die Regelungen der VOL/A nicht auf freiberufliche Leistungen Anwendung finden.

6. Kann der öffentliche Auftraggeber Architekten- und Ingenieurleistungen im Unterschwellenbereich frei vergeben?

Der öffentliche Auftraggeber muss die Haushaltsgrundsätze von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit berücksichtigen. Aus Wettbewerbsgründen muss er zudem grundsätzlich eine Markterkundung durchführen oder mehrere Vergleichsangebote einholen.

7. Was ist eine Markterkundung?

In der VwV Beschaffung wird nicht näher definiert, was unter einer Markterkundung zu verstehen ist. Eine Markterkundung bedeutet zumindest nicht, dass der öffentliche Auftraggeber Angebote einzuholen hat. Denn die Markterkundung stellt eine Alternative zur Einholung von Vergleichsangeboten dar. Der öffentliche Auftraggeber muss folglich den Markt analysieren um Informationen über Marktverhältnisse, Preise und dgl. zu gewinnen, um aufgrund dieser Analyse ein konkretes Angebot einzufordern und eine sparsame und wirtschaftliche Beschaffung sicherzustellen.

8. Welche Vorgaben gibt es für den öffentlichen Auftraggeber an das Einholen von Vergleichsangeboten?

Weder § 50 UVgO, noch die VwV Beschaffung geben Formvorschriften vor, unter welchen Bedingungen die Vergleichsangebote einzuholen sind. Der öffentliche Auftraggeber ist daher nicht an eine spezielle Form gebunden.

9. Ist es möglich, dass nur ein Angebot eines Architekten und Ingenieurs eingeholt wird?

In Einzelfällen kann das Einholen eines einzelnen Angebotes gerechtfertigt sein. Dies wäre der Fall, wenn die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände dies rechtfertigen und sollte den Ausnahmefall darstellen.

Das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg veröffentlichte zudem zur VwV Beschaffung die „Arbeitshilfe Verfahrensarten und Wertgrenzen“. Aus ihr geht hervor, dass ein Direktauftrag bis 5 000 Euro unter der Berücksichtigung von Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit erlaubt ist.

10. Wann rechtfertigen die Natur des Geschäfts oder besondere Umstände das Einholen eines einzelnen Angebots?

Die VwV Beschaffung macht dazu keine konkreten Angaben. Sie weist darauf hin, dass sich der öffentliche Auftraggeber an der Regelung in § 12 Abs. 3 UVgO orientieren kann.

§ 12 Abs. 3 UVgO ist eine Verweisungsnorm und sagt aus, dass nur im Falle einer Verhandlungsvergabe nach § 8 Abs. 4 Nr. 9–14 UVgO ein Unternehmen zur Abgabe eines Angebots oder zur Teilnahme an Verhandlungen aufgefordert werden darf. Folglich wird sich also an § 8 Abs. 4 Nr. 9–14 UVgO orientiert.

§ 8 Abs. 4 UVgO weist in den Nr. 9 bis Nr. 14 verschiedene Fallkonstellationen auf, wann kein Wettbewerb vorgenommen werden muss.

- Darunter fällt (Nr. 9), wenn die Leistung aufgrund von Umständen, die der Auftraggeber nicht voraussehen konnte, besonders dringlich ist und die Gründe für die besondere Dringlichkeit nicht dem Verhalten des Auftraggebers zuzurechnen sind (z. B. Bau einer Flüchtlingsunterkunft während einer „Flüchtlingswelle“).
- Ebenso liegt eine Ausnahme vor, wenn die Leistung nur von einem bestimmten Büro erbracht oder bereitgestellt werden kann (Nr. 10; dies kann z. B. das Urheberrecht betreffen).
- Außerdem liegt eine Ausnahme vor (Nr. 12), wenn Leistungen des ursprünglichen Architekten oder Ingenieurs beschafft werden sollen, die zur teilweisen Erneuerung oder Erweiterung bereits erbrachter Leistungen bestimmt sind und bei denen ein Wechsel des Architektur- oder Ingenieurbüros dazu führen würde, dass der Auftraggeber eine Leistung mit unterschiedlichen technischen Merkmalen kaufen müsste und bei denen dieser Wechsel eine technische Unvereinbarkeit oder unverhältnismäßige Schwierigkeiten bei Gebrauch und Wartung mit sich bringen würde. Dies könnte z. B. der Fall sein, wenn es um einen zusätzlichen An- oder Ausbau handelt, bei dem der öffentliche Auftraggeber den gleichen Architekten oder Ingenieur einsetzen will (und die übrigen oben genannten Vorgaben erfüllt werden), nicht aber, wenn es sich um einen selbständigen Baukörper handelt (z. B. zweiter Bauabschnitt).

11. Welche Vorschriften aus der UVgO gelten noch?

Das Vergabeverfahren ist nach § 6 Abs. 1 UVgO zwingend von Anbeginn an fortlaufend zu dokumentieren; dies gilt auch bei der Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen.

12. Welche Vorschriften gelten zusätzlich, wenn der öffentliche Auftraggeber die Staatliche Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg ist?

Im Bereich der Staatlichen Vermögens- und Hochbauverwaltung Baden-Württemberg gelten zusätzlich die Richtlinien für die Beteiligung freiberuflich Tätiger an Baumaßnahmen des Landes und des Bundes (RifT):

http://www.vbv.baden-wuerttemberg.de/pb/_Lde/Startseite/Service/RifT+Land

Es gelten unterhalb der Schwelle folgende Vorgaben:

- Auftragswert bis 10 000 Euro: Wenn möglich, sind mehrere Angebote einzuholen; „Kleinauftrag“-Vertrag
- Auftragswert ab 50 000 Euro: Grundsätzlich sind drei Angebote einzuholen; bei Leistungen, die nicht dem Preisrecht der HOAI unterliegen, gilt diese Wertgrenze nicht.
- Auftragswert ab 75 000 Euro: „Suchverfahren“; mindestens mit drei Architekten oder Ingenieuren

13. Was sagt die VwV zu Planungswettbewerben?

Die VwV Beschaffung weist darauf hin, dass es sich im Bereich der Raumplanung, des Städtebaus, der Landschafts- und Freiraumplanung, des Bauwesens oder der Datenverarbeitung anbietet, Planungswettbewerbe durchzuführen.

14. Wo liegen die Vorteile der VwV Beschaffung bei der Vergabe freiberuflicher Leistungen?

Grundsätzlich soll der öffentliche Auftraggeber eine Markterkundung durchführen oder mehrere Vergleichsangebote einholen. Wie er diese einholt und dann prüft, ist grundsätzlich erst einmal ihm überlassen. Es gibt keine unmittelbaren Formvorgaben (mit Ausnahme der Dokumentationspflicht), die er einzuhalten hat. Die allgemeinen Vergabegrundsätze der Gleichbehandlung, Transparenz, Verhältnismäßigkeit und Vertraulichkeit sowie die Haushaltsgrundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit gelten auch hier, ohne dass dies konkretisiert wird. Insofern bietet die VwV Beschaffung weiterhin dem öffentlichen Auftraggeber Handlungsspielraum für die Vergabe von Architekten- und Ingenieursleistungen unterhalb der EU-Schwellenwerte.

15. Wo erhalten Sie weitere Informationen zur VwV Beschaffung?

Für die VwV Beschaffung ist das Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Wohnungsbau Baden-Württemberg zuständig. Sie ist eine Verwaltungsvorschrift der Landesregierung.

Ausführliche Unterlagen wie z.B. die Arbeitshilfe „Verfahrensarten und Wertgrenzen“ sowie den Wortlaut der VwV Beschaffung erhalten Sie hier:

<https://wm.baden-wuerttemberg.de/de/wirtschaft/aufsicht-und-recht/oeffentliches-auftragswesen/vorschriften-fuer-landeseinrichtungen/>

Ein Muster für ein Aufforderungsschreiben in einem Suchverfahren ist hier abrufbar:

http://www.vbv.baden-wuerttemberg.de/pb/_Lde/4881738